

Anlage: Bürgschaftserklärung der Stadt Nürnberg (im Entwurf)

Konto Nr. _____

Ausfallbürgschaft

Die _____ (nachfolgend „Bank“)

hat der **WBG Kommunal GmbH, Glogauer Straße 70, 90473 Nürnberg** (nachfolgend
„Kreditnehmer“)

mit Sitz in Nürnberg gemäß Kreditvertrag vom _____

einen Kredit in Höhe von

140.000.000,- EUR

(i.W.: hundertvierzig Tausend Euro)

gewährt.

Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten oder befristeten vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüche der Bank aus der Gewährung des genannten Kredits in Haupt- und Nebensache (Zinsen, Vorfälligkeitschaden, Verzugsschaden, Rechtsverfolgungs- und Vollstreckungskosten) übernimmt die

Stadt Nürnberg (nachfolgend „Bürge“)

hiermit die

Ausfallbürgschaft

in Höhe von 80 Prozent der verbürgten Ansprüche

(d.h. in Höhe von jeweils 80 Prozent des jeweiligen noch ausstehenden, verbürgten Anspruchs),

höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag von 112.000.000,- EUR.

Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist.

Der Ausfall der durch diese Bürgschaft besicherten Ansprüche gilt als festgestellt, wenn und soweit der Gläubiger nach Inanspruchnahme des Hauptschuldners, Durchführung eines etwa eingeleiteten Insolvenzverfahrens und Verwertung aller ihm bestellten Sicherheiten einen endgültigen Ausfall erleidet.

Der Bürge kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Leistet der Bürge Zahlungen, gehen die Rechte der Bank gegen den Kreditnehmer in Höhe der Zahlungen dann auf ihn über, wenn die Bank wegen aller ihrer Ansprüche aus dem genannten Kredit volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

Die Bürgschaft erlischt, außer nach den gesetzlichen Erlöschensgründen, mit Rückgabe der Bürgschaft.

Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher wird der Bürge aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haftet der Bürge aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag seiner Bürgschaft.

Der Bürge versichert, dass

- alle EU-rechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme eingehalten werden.
- er zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung zu 100 Prozent mittelbarer Gesellschafter des Kreditnehmers ist und beabsichtigt, dies auch für die Kreditlaufzeit zu bleiben.

Für den Fall, dass

- die EU-Kommission die Unvereinbarkeit der Bürgschaft mit dem EU-Beihilferecht festgestellt hat,
- Änderungen in der Rechtsform, der Mitglieder- oder Haftungsstruktur des Bürgen, bezüglich seiner Gewährträgerhaftung für bzw. seiner kommunalen Verwaltung des Kreditnehmers und einer zu seinen Gunsten bestehenden Vermögensanfallsregelung oder seiner Beteiligung am Unternehmen des Kreditnehmers (nach Stimmrecht oder Kapital) bevorstehen,

verpflichtet sich der Bürge, die Bank sofort darüber zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, die Tatsache der Sicherheitenbestellung und deren nähere Einzelheiten (auch die für die Bürgschaftshaftung bestehenden Sicherheiten am Vermögen des Bürgen) dem Kreditnehmer bzw. den von diesem Beauftragten auf Verlangen mitzuteilen. Der Bürge befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

Ort, Datum

Stadt Nürnberg

Unterschrift(en)

Name in Druckbuchstaben

Amtsbezeichnung

(Siegel)